
| | | |
|------------------------|--------------|------------|
| Eingereicht durch: | Eingang: | 30.03.2006 |
| Berning, Marion | Weitergabe: | 30.03.2006 |
| CDU-Fraktion | Fälligkeit: | 13.04.2006 |
| | Beantwortet: | 03.05.2006 |
| Antwort von: | Erledigt: | 08.05.2006 |
| BzSt'in Otto | | |

Betr.: Minderjährige Alleinerziehende

Ich frage das Bezirksamt:

1. Ist dem Bezirksamt bekannt, wie viele minderjährige Alleinerziehende es im Bezirk Steglitz-Zehlendorf gibt?
2. Wenn ja, wie ist deren Wohnsituation? Wohnen die jungen Mütter allein oder in einem betreuten Umfeld?
3. Welche Hilfen und Unterstützung bietet das Jugendamt den jungen Müttern an? Welche finanziellen Unterstützungen erhalten die jungen Mütter?
4. Wird ebenfalls Sorge getragen, dass die jungen Mütter einen Schulabschluss und eine Berufsausbildung erfolgreich absolvieren können?
5. Wie lange betreut das Jugendamt diese jungen Mütter?

Marion Berning

Antwort des Bezirksamts

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Ist dem Bezirksamt bekannt, wie viele minderjährige Alleinerziehende es im Bezirk Steglitz - Zehlendorf gibt?

Dem Jugendamt sind mit Stichtag 25.04.2006 insgesamt 16 minderjährige Mütter bekannt, die in Steglitz-Zehlendorf leben, bzw. für die das Jugendamt zuständig ist. Diese Zahl ergibt sich aufgrund der rechtlichen Bedingungen, nämlich dass mit der Geburt des Kindes einer minderjährigen Mutter eine gesetzliche Amtsvormundschaft für das betroffene Kind eintritt.

Nach Regionen verteilt, ergibt sich Folgendes:

| | |
|-----------|------------------------|
| 0 | Mütter in der Region A |
| 11 | Mütter in der Region B |
| 2 | Mütter in der Region C |
| 3 | Mütter in der Region D |

2. Wenn ja, wie ist deren Wohnsituation? Wohnen die jungen Mütter allein oder in einem betreuten Umfeld?

Im engeren Sinn lebt von diesen Müttern keine allein oder wäre als alleinerziehend zu betrachten. Vier Mütter leben mit ihren Kindern in Mutter-Kind-Einrichtungen, dies bedeutet, dass sie Jugendhilfe gem. § 19 SGB VIII in Anspruch genommen haben und eine Hilfeplanung durch Mitarbeiter/-innen der Regionalen Dienste des Jugendamtes erfolgt ist.

Aufgrund einer außergewöhnlichen Familienkonstellation wird z.Zt. durch den Regionalen Dienst D einer 16jährige ausländischen Mutter mit einem Säugling Hilfe gewährt. Der Säugling befindet sich aufgrund der Erkrankung seiner Mutter in Kurzpflege. Solche Hilfestellungen gewährt das Jugendamt bei Zuweisungen aufgrund des Verteilerschlüssels gem. Geburtstagsregelung für ausländische Jugendliche im Land Berlin.

Alle anderen minderjährigen Mütter leben in ihren Herkunftsfamilien oder in unmittelbarer Nähe, womit familiäre Unterstützung gewährleistet ist.

3. Welche Hilfen und Unterstützung bietet das Jugendamt den jungen Müttern an? Welche finanziellen Unterstützungen erhalten die jungen Mütter?

Die zuständigen Vormünderinnen tragen die Verantwortung für die Kinder der minderjährigen Mutter und müssen sich deshalb regelmäßig über deren Lebenssituation und -perspektive informieren. Diese weisen die jungen Mütter auf die Beratungsangebote der Regionalen Dienste, der Erziehungs- und Familienberatung, der Beratungsstellen des Gesundheitsamtes oder der Träger der freien Jugendhilfe hin. Die Vormünderinnen stellen im Bedarfsfall Anträge auf Hilfen zur Erziehung für die Kinder.

Kommt es für die jungen Mütter zur Aufnahme in stationäre Einrichtungen gem. § 34 SGB VIII (Betreutes Einzelwohnen) oder gem. § 19 SGB VIII (Mutter-und-Kind-Einrichtungen) dann erhalten diese Hilfe zum Lebensunterhalt. Lebt eine minderjährige Mutter im Haushalt ihrer Eltern sind diese für den Lebensunterhalt zuständig. Bei fehlender finanzieller Absicherung durch die Familie ist auf Antrag das Jobcenter in der Pflicht zu prüfen, ob Leistungen der Grundsicherung zu gewähren sind.

4. Wird ebenfalls Sorge getragen, dass die jungen Mütter einen Schulabschluss und eine Berufsausbildung erfolgreich absolvieren können?

Das SGB VIII verpflichtet das Jugendamt bei Hilfen nach § 19 SGB VIII gemeinsam mit den Betroffenen und dem die Hilfe durchführenden Träger im Rahmen der Hilfeplanung daraufhin zu arbeiten, dass ein fehlender Schulabschluss nachgeholt oder eine berufliche Perspektive entwickelt wird.

Grundsätzlich erhalten die jungen Mütter auf Wunsch Beratung und Unterstützung in Fragen ihrer beruflichen Perspektiven durch die Arbeitsagentur und die Regionalen Dienste des Jugendamtes.

5. Wie lange betreut das Jugendamt diese jungen Mütter?

Das Jugendamt steht mit den jungen Müttern, die in Einrichtungen untergebracht sind, solange in Kontakt wie die Hilfeplanung und –gewährung erforderlich ist. Die Hilfeziele werden vereinbart und in Hilfekonferenzen 1/2jährlich überprüft. Eine Hilfe erfolgt in der Regel längstens bis zum 21. Lebensjahr.

Mit freundlichen Grüßen

Anke Otto
Bezirksstadträtin für Jugend, Gesundheit und Umwelt